

# Optionen und Maßnahmen



UniNETZ –  
Universitäten und nachhaltige  
Entwicklungsziele

Österreichs Handlungsoptionen  
zur Umsetzung  
der UN-Agenda 2030  
für eine lebenswerte Zukunft.



# Änderung des Abfallregimes (Beginn und Ende der Abfalleigenschaft) zur Verstärkung der Kreislaufwirtschaft

## 12\_04

Target 12.4,12.5,11.6,14.1

### **Autor\_innen:**

Bergthaler, Wilhelm (*Johannes-Kepler-Universität*);  
Krasznai, Reka (*Haslinger/Nagele Rechtsanwälte*)

### **Reviewer\_innen:**

Allesch, Astrid (*Universität für Bodenkultur Wien*);  
Scherhauser, Silvia (*Universität für Bodenkultur Wien*)

## Inhalt

3	12_04.1	Ziele der Option
3	12_04.2	Hintergrund der Option
4	12_04.3	Optionenbeschreibung
4	12_04.3.1	Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen
7	12_04.3.2	Erwartete Wirkungsweise
8	12_04.3.3	Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen
8	12_04.3.4	Zeithorizont der Wirksamkeit
8	12_04.3.5	Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann
8		Literatur

### 12\_04.1 Ziele der Option

Ziel der Option ist, Schwachstellen und Vollzugsprobleme des österreichischen Abfallregimes – insbesondere betreffend den Beginn und das Ende der Abfalleigenschaft – im Hinblick auf abfallspezifische Nachhaltigkeitsziele auszumerken; dies bezieht sich vorrangig auf Target 12.5 („*Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern*“ bis 2030 (Vereinte Nationen (UN), 2015, S. 24)), darüber hinaus betroffen sind auch die Targets 11.6, 12.2, 12.4 und 14.1.

Konkret sollen einerseits durch Klarstellungen zum Abfallbegriff Wiederverwendungen erleichtert werden, weil bestimmte Materialien, die Gegenstand von Forschungstätigkeiten sind, in größerem Umfang als bisher vom Abfallregime ausgenommen werden, sowie andererseits Rückführungen aufbereiteter Abfälle in den Wirtschaftskreislauf gefördert werden (weil das Abfallende generell durch eine Aufbereitung produktgleiche Qualität erlangt und das Recyclingprodukt damit sofort marktfähig wird). Gerade für Universitäten und Fachhochschulen ist es essenziell, für Forschungsarbeiten Ausnahmen von den abfallrechtlichen Regelungen vorzusehen. Dies beginnt bei der Abfalleinstufung und gilt für den gesamten rechtlichen Weg des Abfalls bis hin zum Ende der Abfalleigenschaft.

Umzusetzen ist dies durch eine Novellierung des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (die im Zuge der Umsetzung des *EU-Kreislaufwirtschaftspakets* ohnehin notwendig ist). Die vorgeschlagenen Änderungen bewegen sich im Rahmen des Unionsrechts.

### 12\_04.2 Hintergrund der Option

Ausgangspunkt dieser Option ist die besondere Ausprägung des österreichischen Abfallbegriffs und der damit zusammenhängenden Regelungen betreffend der Nebenprodukte, Wiederverwendung und Verwertung sowie des Abfallendes, die in der aktuellen Vollzugspraxis dazu führen, dass

- einerseits Stoffe, für die noch ein sinnvoller Verwendungszweck im Wirtschaftskreislauf besteht, *zu früh als Abfall deklariert* werden und
- andererseits Stoffe, die als Abfall anfallen, aber für eine sinnvolle Verwendung aufbereitet werden, *zu spät aus dem Abfallregime entlassen* werden.

Dies führt dazu, dass Materialkreisläufe durch spezifisch abfallrechtliche Regularien unnötig behindert werden. Beispiele:

1) Ein Elektrogerät, welches in die kommunale Altstoffsammelstelle gebracht wird, wird als Abfall deklariert, weil sich der\_die Besitzer\_in dessen entledigen will. Nur weil der\_die Besitzer\_in eine Entledigungsabsicht hat, heißt das nicht zwingend, dass das Elektrogerät nicht mehr funktioniert. Das heißt, das Gerät könnte noch weiter genutzt werden, dies wird aber rechtlich erschwert, sobald es als Abfall qualifiziert wird, weil es in weiterer Folge den abfallrechtlichen Regelungen unterliegt.

2) Nicht kontaminiertes Bodenaushubmaterial, das aus rechtlicher Sicht zum Abfall geworden ist, weil sich der\_die Besitzer\_in im Zuge eines Bauvorhabens des Materials entledigt hat, verliert erst dann seine Abfalleigenschaft, wenn es anstatt eines Primärrohstoffs unmittelbar verwendet bzw. verfüllt wird. Bis zur konkreten Verfüllung gilt das Bodenaushubmaterial als Abfall und unterliegt dem Abfallregime – es kann daher insbesondere nur von Personen

verwertet werden, die über eine abfallrechtliche Behandlererlaubnis gemäß §24a *Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002* verfügen.

## **12\_04.3 Optionenbeschreibung**

In diesem Abschnitt werden die zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen der entwickelten Option beschrieben. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Option sind Maßnahmen innerhalb der folgenden zwei Maßnahmenkombinationen notwendig:

- 1) Abfalleinstufung (Definition Abfallbegriff)**
- 2) Ende der Abfalleigenschaft**

### **12\_04.3.1 Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen**

#### **1) Abfalleinstufung (Definitionen Abfallbegriff)**

Der Rechtsbegriff *Abfall* wird in § 2 Abs 1 AWG 2002 definiert. Abfälle sind demnach „*bewegliche Sachen*,  
– deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat“ (subjektiver Abfallbegriff) oder  
– „*deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3 AWG 2002) nicht zu beeinträchtigen.*“ (objektiver Abfallbegriff)

Determiniert wird diese Definition durch den unionsrechtlichen Abfallbegriff in Art 3 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG:

„*Abfall ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.*“

Während sich also der subjektive Abfallbegriff des AWG 2002 („*entledigen will oder entledigt hat*“) mit dem unionsrechtlichen Wortlaut im Wesentlichen deckt („*entledigt, entledigen will*“), weicht der österreichische objektive Abfallbegriff („*deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§1 Abs.3 AWG 2002) nicht zu beeinträchtigen*“) vom unionsrechtlichen („*entledigen muss*“) ab (Krämer, 2000; Berl, 2013; Krasznai, 2019).

Der subjektive Abfallbegriff gemäß § 2 Abs 1 Z 1 AWG 2002 („*entledigen will oder entledigt hat*“) deckt sich im Wesentlichen mit dem unionsrechtlichen Wortlaut („*entledigt, entledigen will*“). Zentrale Rolle spielt dabei der Entledigungswille bzw. die Entledigungsabsicht des\_der Besitzer\_in. Weder das AWG 2002 noch die Abfallrahmenrichtlinie sehen Kriterien für die Ermittlung der Entledigungsabsicht vor. Es ist daher anhand von objektiven Anhaltspunkten festzustellen, ob sich der\_die Besitzer\_in einer Sache entledigen will. (Krasznai, 2019) Die dazu ergangene Rechtsprechung – sowohl auf unionsrechtlicher, als auch nationaler Ebene – ist sehr weitreichend und geht zum Teil von einem weiten Entledigungsbegriff aus. Diese weite Auslegung führt dazu, dass Sachen, ohne dass eine Gefahr für Mensch und Umwelt von ihnen ausgeht, lediglich aufgrund des (Entledigungs-)Willens des\_der Besitzer\_in rechtlich als Abfälle eingestuft werden, in weiterer Folge den umfassenden abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen und daher nur eingeschränkt marktfähig bleiben.

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern, bedürfte es von Gesetzes wegen einer Einschränkung des subjektiven Abfallbegriffs bzw. der

Determinierung der Entledigungsabsicht, um weite Gesetzesauslegungen durch Höchstgerichte hintanzuhalten. Dem der österreichischen Gesetzgeber\_in kommt dabei wenig Spielraum zu – der subjektive Abfallbegriff des AWG 2002 entspricht der Abfalldefinition der Abfallrahmenrichtlinie –, vielmehr müsste eine entsprechende Ergänzung in der Abfallrahmenrichtlinie erfolgen.

Anders verhält es sich mit dem österreichischen objektiven Abfallbegriff nach § 2 Abs 1 Z 2 AWG 2002. Dieser weicht von der unionsrechtlichen Definition („*entledigen muss*“) insofern ab, als er die Behandlung einer Sache als Abfall normiert, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen. (Krämer, 2000; Krasznai, 2019)

In welchen Fällen eine Entledigungspflicht nach dem Unionsrecht besteht, wird in der Abfallrahmenrichtlinie nicht näher definiert. Lediglich aus der Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs* (EuGH) (z. B. EuGH 7.9.2004, Rs C-1/03, Paul Van de Walle) lassen sich Anhaltspunkte dafür ableiten, dass ein „*entledigen müssen*“ sich ausdrücklich aus einer Rechtsvorschrift ergeben muss (siehe z. B. Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle, wonach Altöl, das mehr als 50 ppm enthält, beseitigt werden muss) (Piska, 2007; Krasznai, 2019).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der objektive Abfallbegriff des AWG 2002 in Verbindung mit dem öffentlichen Interessenskatalog des § 1 Abs 3 AWG 2002 über die unionsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. So können nach österreichischem Recht bewegliche Sachen beispielsweise lediglich aus dem Grund, dass die bloße Möglichkeit einer Gefährdung irgendeines öffentlichen Interesses (wie z. B. des Kulturgüterschutzes) besteht (ohne, dass es darauf ankäme, dass konkret ausreichend Vorsorge getroffen wird), als Abfälle eingestuft werden (Krämer, 2000; Berl, 2013; Krasznai, 2019). Es kommt daher gewissermaßen zu einer **Abfalleinstufung auf Verdacht**, die sowohl Forschung als auch Innovation blockiert.

Bedenkt man, dass an die rechtliche Einstufung einer Sache als Abfall umfassende Rechtsfolgen geknüpft sind – nämlich die Anwendung der abfallrechtlichen Regelungen des AWG 2002 und seiner Durchführungsverordnungen – ist es fraglich, ob nicht im Sinne der obersten Stufe der in § 1 Abs 2 AWG 2002 normierten Abfallhierarchie sowie der Abfallvermeidung, die von einer Sache ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche Interessen durch andere Maßnahmen, die weniger weitreichend sind, beseitigt werden könnten.

Ein zeitgemäßer Abfallbegriff sollte nämlich einerseits den durch das Abfallrecht gebotenen Gesundheits- und Umweltschutz sicherstellen, andererseits aber im Sinne der Abfallhierarchie auch den Ressourcenschutz fördern. Der Abfallbegriff der Abfallrahmenrichtlinie wird dieser Anforderung besser gerecht als die gegenwärtige österreichische Umsetzung, sodass die Abfalldefinition im AWG 2002 an die Abfallrahmenrichtlinie angepasst werden sollte (Niederhuber, 2000; Piska, 2003; Piska, 2007, Berl 2013; Krasznai, 2019).

Dies könnte durch eine Adaptierung des bestehenden Gesetzestextes (z. B. durch die Einschränkung des öffentlichen Interessenskatalogs in § 1 Abs 3 AWG 2002) erfolgen, oder durch eine gänzliche Neuformulierung der Abfalldefinition in § 2 Abs 1 Z 2 AWG 2002 im Sinne der unionsrechtlichen Bestimmung („*entledigen muss*“).

In jedem Fall aber sollte die Abfalleinstufung einer Sache durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung ausgeschlossen werden. Eine solche Ausnahme besteht zwar schon nach geltendem Recht (§ 2 Abs 3 Z 2 AWG 2002), allerdings wird diese nach der ständigen Judikatur insofern restriktiv

ausgelegt, als einer Sache grundsätzlich nur eine mögliche bestimmungsgemäße Verwendung zugesprochen wird. Im Sinne der Abfallhierarchie sollte das Tatbestandselement bestimmungsgemäß weit ausgelegt und somit einer Sache mehrere mögliche bestimmungsgemäße Verwendungszwecke zugestanden werden (Piska, 2003; Krasznai 2019). So könnte die **Verwendung einer beweglichen Sache für Forschungsarbeiten beispielsweise durchaus noch als eine bestimmungsgemäße Verwendung erachtet und dadurch Forschungstätigkeiten, die der besseren Umsetzung der Abfallhierarchie dienen, erleichtert** werden. Durch eine entsprechende Adaptierung des Gesetzestextes könnte eine solch weite Auslegung sichergestellt werden.

**Maßnahme:**

Einschränkung des subjektiven Abfallbegriffs in der Abfallrahmenrichtlinie durch Determinierung der Entledigungsabsicht

**Maßnahme:**

Anpassung des österreichischen Abfallbegriffs gemäß § 2 Abs 1 AWG 2002, insbesondere des objektiven Abfallbegriffs, an die unionsrechtlichen Vorgaben.

**Maßnahme:**

Weite Auslegung der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ iSd § 2 Abs 3 Z 2 AWG 2002.

## 2) Entlassung aus dem Abfallregime

Bewegliche Sachen, die einmal zu Abfällen wurden, können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Abfalleigenschaft aus rechtlicher Sicht wieder verlieren. Wann die Abfalleigenschaft endet, bzw. unter welchen Voraussetzungen, wird in § 5 AWG 2002 geregelt.

Die rechtliche Qualifikation einer Sache als Abfall bedeutet somit nicht, dass diese Sache für immer im Regime des Abfallrechts verbleibt. Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft ermöglichen einen Ausweg aus dem Abfallrecht – mit der Konsequenz, dass eine Sache, nachdem sie die für Abfälle geltenden Bestimmungen durchlaufen hat, rechtlich wieder als Produkt dem Wirtschaftskreislauf zugeführt wird. Aus diesem Grund ist das Abfallende ein wichtiges Rechtsinstrument für die Ressourcenschonung und spielt eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft (Krasznai, 2019).

Eine zu einem Abfall gewordene Sache kann ihre Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs 1 AWG 2002 allerdings nur dann wieder verlieren und aus rechtlicher Sicht zum Produkt werden, wenn sie unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet wird. Maßgeblich für das **Abfallende** ist daher **erst der konkrete Einsatz eines Abfalls als Rohstoffsubstitution, nicht aber, wie dies auch die Regelung der Abfallrahmenrichtlinie vorsieht, die Qualität des aufbereiteten Abfalls**. Nur wenn eine spezielle Abfallende-Verordnung gemäß § 5 Abs 2 AWG 2002 erlassen wurde, kann die Abfalleigenschaft einer Sache vorzeitig, d. h. vor ihrem konkreten Einsatz, enden. Abfallende-Verordnungen wurden auf nationaler Ebene bisher nur sehr eingeschränkt für bestimmte Abfallströme, insbesondere für Kompost, Recyclingholz sowie Recycling-Baustoffe, erlassen. Ohne eine solche Abfallende-Verordnung können Abfälle, auch wenn sie durch eine entsprechende Abfallbehandlung zu einer Qualität aufbereitet wurden, die mit einem Primärprodukt vergleichbar ist, nach österreichischem Recht erst durch eine unmittelbare Verwendung ihre Abfalleigenschaft verlieren. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Abfälle dem Geltungsbereich des Abfallrechts.

Für das Ende der Abfalleigenschaft sollte, wie es auch Art 6 Abs 1 Abfallrahmenrichtlinie in der Fassung der RL (EU) 2018/851 vorsieht, grundsätzlich die Qualität bzw. die stofflichen Eigenschaften des Abfalls maßgeblich sein. Das Abfallende gemäß § 5 Abs 1 AWG 2002 sollte daher vorverlagert werden und dann eintreten, wenn der Abfall zu einer produktähnlichen Qualität aufbereitet wird und folglich – als *contrarius actus* zur Abfalleinstufung einer Sache aus objektiver Sicht – von diesem Abfall keine Gefahr mehr für die öffentlichen Interessen ausgeht (Piska, 2007; Piska, 2017; Krasznai, 2019). Wann die produktähnliche Qualität erreicht ist, würde im Einzelfall von der zuständigen Abfallbehörde – allenfalls in Anlehnung an technische Gutachten, wie z. B. dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017 – festgelegt werden. Der/Dem zuständigen Bundesminister\_in würde es darüber hinaus weiterhin offenstehen, das Abfallende für eine bestimmte Abfallart in Form einer Verordnung zu regeln und darin generelle und einheitliche Vorgaben für die produktähnliche Qualität dieser Abfallart festzulegen.

Durch ein allgemein gültiges vorzeitiges Abfallende wird die weitere Verwendung der Sache erleichtert bzw. gefördert, da sie als Produkt nicht mehr den abfallrechtlichen Regelungen unterliegt (und somit auch von Personen verwendet werden kann, die nicht über eine abfallrechtliche Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 verfügen). Die tatsächliche Verwendung des Abfalls, im Sinne eines unmittelbaren Einsatzes, als Voraussetzung für den Verlust der Abfalleigenschaft, so wie nach derzeitiger Rechtslage gefordert, scheint vor dem Hintergrund einer Kreislaufwirtschaft nicht mehr zeitgemäß.

**Maßnahme:** Anpassung der österreichischen Abfallende-Regelung gemäß § 5 Abs 1 AWG 2002 an die unionsrechtlichen Vorgaben.

**Maßnahme:** Anknüpfung an die produkt- bzw. primärrohstoffähnliche Qualität eines Abfalls für das Ende der Abfalleigenschaft.

#### **12\_04.3.2 Erwartete Wirkungsweise**

Eine Änderung dieser zentralen abfallrechtlichen Bestimmungen wird eine Umstellung für die österreichische Abfallwirtschaft – sowohl für die Rechtsanwender\_innen als auch die Vollzugsbehörden sowie Verwaltungsgerichte – bedeuten und anfänglich möglicherweise auch mit Rechtsunsicherheiten verbunden sein (Krasznai, 2019).

Auf lange Sicht wäre eine entsprechende Rechtsfortbildung aber nicht nur aufgrund der stärkeren Harmonisierung mit den unionsrechtlichen Vorgaben, sondern vor allem im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen, europaweiten Kreislaufwirtschaft zweckmäßig. Stoffe bzw. Materialien können länger im Wirtschaftskreislauf verbleiben, Abfälle können schneller wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Dadurch kann, neben der Schutzfunktion, auch die Nutzfunktion des Abfallrechts im Sinne des Ressourcenschonungsziels in § 1 Z 3 AWG 2002 verstärkt zum Tragen kommen.

#### **12\_04.3.3 Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen Optionen**

Erfahrungen zu der vorgeschlagenen Option gibt es aus dem deutschen Recht. Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz hat sowohl im Hinblick auf den Abfallbegriff als auch in Bezug auf das Abfallende die Regelungen aus der Abfallrahmenrichtlinie übernommen und diese im Zuge ihrer Umsetzung lediglich präzisiert (siehe § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz; Berl, 2013; Krasznai, 2019).



Auch andere EU-Mitgliedstaaten folgen durch die meist wortwörtliche Übernahme des Richtlinien textes den unionsrechtlichen Vorgaben und lassen insbesondere die Abfalleigenschaft einer Sache enden, sobald sie zu einer produktähnlichen Qualität aufbereitet wurde, ohne dass die unmittelbare, tatsächliche Verwendung der Sache gefordert wird.

#### 12\_04.3.4 Zeithorizont der Wirksamkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen könnten im Rahmen der nächsten Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, die aufgrund der Implementierung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets ohnehin ansteht (die Umsetzungsfrist endete am 5. Juli 2020), umgesetzt werden.

#### 12\_04.3.5 Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann

Option 12.1: Maßnahmenkombination 2: *Ganzheitliche Verwendung von Rohstoffen und alternativen Rohstoffquellen* (Hier vor allem aus Halden, Deponien oder während des Abbaus).

Option 12.2: *Aktionsplan Hochwertiges Recycling: Design for Recycling, Schadstofffreiheit & Einsatz von Sekundärrohstoffen.*

#### Literatur

Berl, F. (2013). Für einen neuen Abfallbegriff, *Zeitschrift zum Recht der Umwelt*, 2013(4), 10-16.

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002). BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 8/2021.

EuGH 7.9.2004, Rs C-1/03, Paul Van de Walle. <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=EuGH&Datum=07.09.2004&Aktentzichen=C-1/03> [1.4.2021].

Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union (2008). Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien. AB L

312, 3.

Europäisches Parlament & Rat der Europäischen Union (2018). Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle. AB L 150, 109.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, BGBl I S 212.

Krämer, L. (2000). Abfallwirtschaftsrecht. In: F. Ermacora, L. Krämer, Die Umsetzung des Europäischen Umweltrechts in Österreich (S. 207), Wien: Verlag Österreich.

Krasznai, R. (2019). Vom Abfall zur Ressource: Die Bestimmungen

des AWG 2002 zum Abfallbegriff und zum Ende der Abfalleigenschaft im Lichte der Kreislaufwirtschaft, Dissertation Universität Wien, Wien.

Krasznai, R. (2019). Vom Abfall zur Ressource: Rechtspolitische Überlegungen und neue Ansätze für das nationale Abfallende. In D. Ennöckl & M. Niederhuber (Hrsg.), *Umweltrecht, Jahrbuch 2019* (S. 61-78). Wien: NWV Verlag.

Niederhuber, M. (2000). Der österreichische Abfallbegriff – ein Sanierungsfall?, *Zeitschrift zum Recht der Umwelt*, 2000..

Piska, C. & Unterberger, S. (2017). *Abfallwirtschaftsrecht*. In D. Kolonovits, G. Muzak, B. Perthold, C. Piska & G. Strejcek (Hrsg.), *Besonderes Verwal-*

tungsrecht, (S.443-466). Wien: Facultas.

Piska, C. (2003). Der Abfallbegriff des AWG 2002. Ein gelungenes Reformprodukt?, *Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung*, 2003/2004(1),

Piska, C. (2007) *Das Recht des Abfallmanagements Band I: Grundlagen*. Wien: NWV Verlag, ISBN: 978-3-7083-0337-6.

Vereinte Nationen (UN) (2015). *Transforming our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development (A/RES/70/1)*. <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> [1.4.2021].